



BM - Büro des Bürgermeisters

Ausschreibung und Besetzung einer Beigeordnetenstelle

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	15.10.2013	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Geschäftskreis der/des Beigeordneten umfasst einvernehmlich mit dem Bürgermeister die in der Begründung näher erläuterten Organisationseinheiten der Fachbereiche II (Planen, Bauen und Umwelt) und III (Finanzen) sowie die Mitgeschäffsführung bei der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H. (WEG).
2. Der Rat stimmt der im Entwurf der beigefügten Stellenausschreibung und den vorgeschlagenen Ausschreibungsmedien zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine entsprechende Stelle nach Bes.-Gr. A 15 BBesG wurde bereits in den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013 aufgenommen.

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Allgemeines:

Wie bereits in der Mitteilungsvorlage M/2012/048 am 11.09.2012 im Haupt- und Finanzausschuss berichtet, befürwortet der Bürgermeister die (Wieder-)Einrichtung einer Beigeordnetenstelle. Bereits im Stellenplan 2013 wurde die Stelle eines/einer Beigeordneten nach A 15 BBesG eingerichtet. Die Stelle soll nunmehr ausgeschrieben und besetzt werden. Die Stelle des/der Beigeordneten ist gemäß § 71 Abs. 2 Gemeindeordnung auszuschreiben. Lediglich bei einer Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden.

Nach den Vorstellungen des Bürgermeisters sollen die Leitungsaufgaben für die jetzigen Fachbereiche II und III auf die/den Beigeordnete/n übertragen werden, um sich so noch intensiver mit der Führung bzw. mit den Aufgaben innerhalb des heutigen Fachbereichs I befassen zu können. Mit dieser Umstrukturierung der Verwaltungsführung ist seine Absicht verbunden, Kompetenzen zu bündeln und noch kürzere Entscheidungswege herbei zu führen. Dies gilt insbesondere im Sinne einer noch besseren Verknüpfung der Verwaltungsabläufe zwischen den Bereichen Finanzen, Wirtschaftsförderung und Bauen.

Die Neuorganisation der Verwaltungsführung im oben beschriebenen Sinne dient der Optimierung und Beschleunigung der Verwaltungsabläufe.

Stelle des Beigeordneten nach der Gemeindeordnung

Beigeordnete werden für die Dauer von acht Jahren (früher: 12 Jahre) in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Dienstvorgesetzter ist der Bürgermeister.

Sie nehmen kommunalverfassungsrechtlich eine Stellung ein, die sie weit über die sonstigen Gemeindebeamten hinaushebt. Als Wahlbeamte sind sie Spitzenbeamte, die eine aus der hauptamtlichen Verwaltung herausragende und in den politischen Raum übergreifende Stellung besitzen. Aus der Gemeindeordnung ergibt sich, dass einem Beigeordneten die Funktion einer an der Gemeindeführung unmittelbar teilnehmenden Kraft zukommt, die Führung der Geschäfte also nicht nur vom Bürgermeister, sondern auch von ihm getragen wird.

Die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, die die Gemeindeordnung (GO NRW) für das Amt der / des Beigeordneten vorgibt, stellen sich wie folgt dar:

- Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (§ 68 Abs. 1 Satz 1 – gesetzlicher Regelfall). Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, so bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter (Satz 2 - derzeitige Situation in Wipperfürth seit 1999).
- Die Beigeordneten vertreten den Bürgermeister in ihrem Arbeitsgebiet (§ 68 Abs. 2).
- Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil.
- Beigeordnete sind verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen (§ 69 Abs. 1).
- Beigeordnete sind wie der Bürgermeister berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen (§ 69 Abs. 2).
- Sind Beigeordnete bestellt, bilden sie zusammen mit dem Bürgermeister und Kämmerer den Verwaltungsvorstand (§ 70 Abs. 1 Satz 1).
- Die Beigeordneten sind berechtigt, ihre abweichenden Meinungen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs dem Hauptausschuss vorzutragen. Dieses haben sie dem Bürgermeister vorab mitzuteilen (§ 70 Abs. 4).
- Die Zahl der Beigeordneten wird durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte. Sie werden vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt (§ 71 Abs. 1).

- Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden (§ 71 Abs. 2).
- Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen (§ 71 Abs. 3).
- Die Beigeordneten sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wieder gewählt werden.... (§ 71 Abs. 5).
- Die Beigeordneten werden vom Bürgermeister vereidigt (§ 71 Abs. 6).
- Der Rat kann Beigeordnete abberufen.... (§ 71 Abs. 7).
- Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen.... (§ 73 Abs. 1).

Weiteres Verfahren

Folgendes Zeitraster für das weitere Verfahren zur Einrichtung und Besetzung der Stelle des/der Beigeordneten ist nunmehr vorgesehen:

18. bzw. 19.10.2013		Öffentliche Ausschreibung
Bis 07.11.2013		Ausschreibungsfrist
12.11.2013	Sitzung mit den Frakti- onsvorsitzen- den und dem BM	Vorauswahl der Bewerber treffen
14.11.2013		Einladung der Bewerber fertigen und versenden
18.11.2013		Versand der Vorlage für HFA
26.11.2013	Unteraus- schuss Per- sonal	Auswahlverfahren (nichtöffentlich) durch den Unteraus- schuss Personal
Im Anschluss am 26.11.2013	HFA-Sitzung	Beschlussempfehlung für Rat zum Auswahlverfahren (nichtöffentlich)
03.12.2013		Versand der Vorlage für Rat
11.12.2013	Ratssitzung	Wahl der/des Beigeordneten (öffentlich)
	Folgende Ratssitzung	Vereidigung / Übergabe der Urkunde

Zu 1.:

Nach § 73 Abs. 1 GO NRW kann der Rat die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen mit dem Bürgermeister nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit.

Soweit keine Festlegung der Geschäftskreise erfolgt – sei es aufgrund fehlenden Einvernehmens, sei es aufgrund fehlenden Mehrheitsbeschlusses – ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 4 der Bürgermeister aufgrund seiner allgemeinen Geschäfts- und Aufgabenzuweisungsbefugnis als Verwaltungsleiter zur Verteilung der Verwaltungsgeschäfte zwischen den Beigeordneten befugt.

Der vorgeschlagene auf den Beigeordneten zu übertragene Geschäftskreis umfasst

im Fachbereich II die Organisationseinheiten

- Bauverwaltung
- Stadt- und Raumplanung
- Untere Bauaufsicht
- Straßenbau / Grünflächen / Bürgervereine
- Straßenreinigung / Bestattungswesen
- Stadtentwässerung

im Fachbereich III die Organisationseinheiten

- Finanzservice
- Zentrales Zahlungs- und Forderungsmanagement
- Kommunale Abgaben
- Liegenschaften
- Baubetriebshof

Zu 2.:

Die Stellenausschreibung ist in folgenden Medien vorgesehen:

- Gesamtausgabe der Kölnischen Rundschau (Kurzfassung mit Verweis auf die Ausschreibung auf der städtischen Homepage)
- Kölner Stadtanzeiger (Kurzfassung mit Verweis auf die Ausschreibung auf der städtischen Homepage)
- Städtische Homepage

Anlage:

Entwurf des Ausschreibungstextes